



§ 1

Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers alle ihm aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere:

1. den Mindestlohn gemäß § 20 MiLoG an alle von ihm im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rechtzeitig im Sinne des § 2 MiLoG zu zahlen.
2. gemäß § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bei zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens 2 Jahre, beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.
3. gemäß § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen.

§ 2

Soweit der Auftragnehmer weitere Nachunternehmer einsetzt, verpflichtet er sich, diese entsprechend der Regelungen des § 1 zu verpflichten.

§ 3

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei etwaigen Verstößen gegen die zuvor in § 1 bezeichneten Pflichten den Auftraggeber von zivilrechtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und jeden daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 4

Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu sein.

§ 5

Es gilt deutsches Recht.